

§ 17: Stellvertretung III –
Rechtsscheintatbestände und
Willensmängel
– Einheit 27 –
(Rechtsscheintatbestände)

Grundlagen zu Rechtsscheintatbeständen (1)

- Bei Fehlen von Vertretungsmacht wird der Vertretene nicht berechtigt bzw. verpflichtet
- Fehlen von Vertretungsmacht kann verschiedene Gründe haben
 - Z.B. unwirksame Bevollmächtigung, vollständiges Fehlen von Vertretungsmacht oder nicht hinreichende Vollmachterteilung
- Vertreter o. Vertretungsmacht haftet grds. gem. § 179 BGB
- Ausnahme: Zum **Schutz des Rechtsverkehrs** bestehen allerdings

Rechtsscheintatbestände

- Helfen über das Fehlen von explizit rechtsgeschäftlich erteilter Vertretungsmacht hinweg
- Verpflichtung/Berechtigung des Vertretenen durch Vertretungsmacht kraft Rechtsscheins
- Gesetzlich geregelte Rechtsscheintatbestände vs. von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsscheintatbestände

Grundlagen zu Rechtsscheintatbeständen (2)

BGH, Urteil vom 21. 6. 2005 - XI ZR 88/04

§171, 172 BGB sowie **die allgemeinen Grundsätze über die Duldungs- und Anscheinsvollmacht sind allerdings auch dann anwendbar, wenn die umfassende Bevollmächtigung des Treuhänders** unmittelbar gegen Art. 1 § 1 RBerG verstößt und **gem. § 134 BGB nichtig ist**. Die §§ 171 bis 173 BGB sowie die Regeln der Duldungs- und Anscheinsvollmacht sind **Anwendungsfälle des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass derjenige, der einem gutgläubigen Dritten gegenüber zurechenbar den Rechtsschein einer Bevollmächtigung eines anderen setzt, sich so behandeln lassen muss, als habe er dem anderen wirksam Vollmacht erteilt [...]**. Dies gilt, soweit gesetzgeberische Wertungen nicht entgegenstehen, grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen sich die Bevollmächtigung eines anderen als nichtig erweist [...]. Nur so kann dem **Schutz des Vertragsgegners und des Rechtsverkehrs, den die allgemeine Rechtsscheinhaftung bezweckt**, ausreichend Rechnung getragen werden.

Gesetzlich geregelte Fälle (1)

- **Widerruf einer Außenvollmacht: §§ 170, 173 BGB**
 - Beispiel: Handelsunternehmer H teilt seinem langjährigen Kunden K mit, dass sein Mitarbeiter M als Vertreter des H fortan die Geschäfte mit K abschließen werde. Nach einem Streit kündigt H dem M und teilt K mit, dass es M ab sofort untersagt sei, Geschäfte für und gegen H abzuschließen.
 - Die Außenvollmacht gilt mit § 170 erst dann als wirksam widerrufen, wenn dieser Widerruf K zugeht. Schließt M daher mit K nach Kündigung aber vor Zugang des Widerrufs mit K Geschäfte ab, sind diese wirksam für und gegen H geschlossen

- **Kundgegebene Innenvollmacht: §§ 171 I, 173 BGB**
 - **Beispiel:** Das Handelsunternehmen für Sportartikel G ermächtigt seinen Filialleiter F zur Vornahme aller notwendigen Geschäfte, die beim Betrieb der Filiale anfallen. Zulieferer Z zeigt G diese Bevollmächtigung an. G kündigt dem F wenig später und widerruft die Vollmacht. Eine Anzeige gegenüber Z erfolgt nicht.
 - Tätigt F weiter Geschäfte im Namen der G, verpflichten diese Verträge G unmittelbar, solange der Widerruf der Vollmacht Z gegenüber nicht angezeigt wird.
 - **Abwandlung:** G macht die Bevollmächtigung des F auf seiner Website bekannt. Nach Kündigung des F wird die Bevollmächtigung zwar von der Website genommen, aber keine weitere Mitteilung aufgenommen.
 - G hat zwar die Bekanntmachung der Vollmacht aus dem Netz genommen, eine Bekanntmachung des Widerrufs ist darin jedoch nicht zu sehen.

Gesetzlich geregelte Fälle (2)

- Vorlage einer Vollmachtsurkunde: §§ 172 I, 173 BGB
 - **Beispiel:** Mieter M hat stets Ärger mit seinem Vermieter V. Langsam ist er es leid, sich ständig über Mietmängel beschweren zu müssen. Er erteilt daher seinem Freund und Jurastudenten J schriftlich Vollmacht, ihn in Mietangelegenheiten zu vertreten. Einige Zeit später zerstreiten sich M und J jedoch. M will von J nichts mehr wissen und widerruft die Vollmacht, ohne die Vollmachtsurkunde zurückzuverlangen. J will sich rächen und kündigt unter Vorlage der Vollmacht den Mietvertrag im Namen des M.
 - Kündigung ist wirksam erklärt und bindet M aufgrund § 172 I BGB
 - **Beachte Problemkonstellationen:**
 - **Aushändigung** erforderlich für Rechtsschein (bringt Vertreter die Urkunde eigenmächtig an sich, kein Rechtsschein)
 - **Rückgabe** (bei erneutem In Verkehr gelangender Vollmacht nach Rückgabe)
 - vgl. Parallele zur abhandengekommenen Willenserklärung
 - Ersatz des Vertrauensschadens nach §§ 280 I, 241, 311 (culpa in contrahendo) bzw. § 122 BGB analog (str.)
 - **Kraftloserklärung** (§ 176)

Fälle gelten nur gegenüber einem gutgläubigen Dritten
(§ 173 BGB immer mitlesen!)

Allgemeine Struktur der gesetzlich geregelten Fälle (1)

Alle gesetzl. Tatbestände der Rechtsscheinhaftung setzen voraus:

- Bestehen eines **Rechtsscheins** (zB Vollmachtsurkunde, § 172 BGB)
- **Zurechenbarkeit des Rechtsscheins** an denjenigen, zu dessen Lasten er wirken soll (zB Aushändigung der Vollmachtsurkunde durch den Vertretenen)
- **Schutzwürdiges Vertrauen** des Dritten (Guter Glaube, § 173 BGB)

- Dieser **Rechtsgedanke** ist im Wege einer Rechtsanalogie **verallgemeinerungsfähig**, zB bei
 - abredewidriger Blankettausfüllung
 - Duldungs- und Anscheinsvollmacht!

Allgemeine Struktur der gesetzlich geregelten Fälle (2)

BGHZ 132, 119

Nach der Rechtsprechung des BGH **muss in entsprechender Anwendung des § 172 II BGB derjenige, der ein Blankett mit seiner Unterschrift aus der Hand gibt, den durch dessen Ausfüllung geschaffenen Inhalt einem gutgläubigen Dritten gegenüber als seine Erklärung gegen sich gelten lassen, unabhängig davon, ob der vervollständigte Text seinem Willen entspricht oder nicht...** Diese Rechtsfolge trifft zu Recht auch einen Bürge, der die Blanketturkunde einem andern ohne formgerechte Ermächtigung überläßt. Zwar entsteht in diesem Falle dadurch, daß die Urkunde ergänzt wird, keine formgerechte Verpflichtung; jedoch hat der Bürge **durch sein Verhalten zurechenbar einen Rechtsschein gesetzt, auf den sich der redliche Geschäftspartner verlassen und kraft dessen er den Unterzeichnenden in Anspruch nehmen kann. Schutzbedürftig ist indessen nur derjenige, der eine vollständige Urkunde erhält und annehmen darf, die Erklärung stamme vom Bürge selbst, der Urkunde also die Ergänzung durch den nicht wirksam ermächtigten Dritten nicht ansehen kann**

BGH NJW 2002, 2325

Allerdings ist dem Berufungsgericht im Ausgangspunkt darin zuzustimmen, dass eine nicht wirksam erteilte Vollmacht auch **über die in §§ 171 bis 173 BGB geregelten Fälle hinaus aus allgemeinen Rechtsscheingesichtspunkten dem Geschäftsgegner gegenüber als wirksam zu behandeln sein kann** (BGHZ 102, 62, 64 ff.). Das ist der Fall, wenn das Vertrauen des Dritten auf den Bestand der **Vollmacht an andere Umstände als an die Vollmachtsurkunde anknüpft und nach den Grundsätzen über die Duldungsvollmacht schutzwürdig erscheint.**

Duldungs- und Anscheinsvollmacht (1)

- Tatbestände von der Rechtsprechung entwickelt
- Duldungsvollmacht
 - Ausgangssituation: Der **Vertretene kennt positiv das** durch keine Vollmacht gedeckte **Verhalten** des Vertreters und **schreitet nicht dagegen ein**.
 - Einmaliges Tätigwerden reicht uU aus!
 - Wird behandelt **wie eine echte rechtsgeschäftliche Vollmacht** und ist letztlich **eine konkludent erteilte Vollmacht** (str., aA die hM+RSpr.: Rechtsscheinvollmacht)
 - **Beispiel:** Arbeitnehmer M ist Mitarbeiter im Innendienst des Automobilzulieferers A. Mehrfach hat M bereits, ohne dazu ermächtigt gewesen zu sein, Zulieferverträge mit Automobilherstellern ausgehandelt. A wusste davon, da die Geschäfte aber stets positiv verliefen, schritt A nie gegen das kompetenzwidrige Verhalten des M ein. An einen aktuellen, für A nachteiligen Vertrag, will sich A aber nicht gebunden fühlen.
 - Duldungsvollmacht besteht bei Gutgläubigkeit des Vertragspartners

Duldungs- und Anscheinsvollmacht (2)

BGH NJW 2005, 2985:

Läßt der Vertretene es - in aller Regel in mehreren Fällen und über einen längeren Zeitraum - zu, daß ein anderer ohne eine Bevollmächtigung als sein Vertreter auftritt, so daß Dritte daraus berechtigterweise auf das Bestehen einer Vollmacht schließen können, so muß er sich so behandeln lassen, als habe er ihm Vollmacht erteilt.
Voraussetzung dafür ist, **daß der Vertretene das Verhalten des nicht von ihm bevollmächtigten Vertreters kannte** und nicht dagegen eingeschritten ist, obgleich ihm das möglich gewesen wäre. Die **Duldungsvollmacht** stellt daher eine "bewußt hingenommene" Anscheinsvollmacht dar, bei der der Vertretene das unbefugte Auftreten des Vertreters zwar nicht kannte, also auch nicht duldet, aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte bemerken und verhindern können.

BGH NJW 2002, 2325:

In Betracht kommen dabei **nur bei oder vor Vertragsschluss vorliegende Umstände**. Denn eine Duldungsvollmacht ist nur gegeben, wenn der Vertretene es wissentlich geschehen läßt, dass ein anderer für ihn als Vertreter auftritt und der Vertragspartner dieses Dulden dahin versteht und nach Treu und Glauben auch verstehen darf, dass der als Vertreter Handelnde bevollmächtigt ist. Das Verhalten des Vertretenen **nach Vertragsschluss** kann nur unter dem Gesichtspunkt der Genehmigung des Vertrages (erg.: nach § 177 BGB) rechtlich bedeutsam sein.

Duldungs- und Anscheinsvollmacht (3)

■ Anscheinsvollmacht

- Liegt vor, wenn der **Vertretene das Auftreten des anderen zwar nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können** und **beim Geschäftsgegner nach Treu und Glauben der Eindruck entstehen musste, der Geschäftsherr dulde das Auftreten und billige es.**
 - Dafür bedarf es - anders als bei der Duldungsvollmacht - einer gewissen Dauer.
- Folge: Nach h.M. ebenfalls volle Vertretungswirkung, kraft Rechtsscheins
- **Beispiel:** M ist im Außendienst des Dämmmaterialherstellers S. Er verkauft im Namen der S Dämmmaterial an Baumärkte und ist von S dazu bevollmächtigt worden. Nach der Freistellung des M wird auch diese Innenvollmacht widerrufen. Dennoch veräußert M weiterhin an die ihm bekannten Baumärkte Material der S. S liefert das Material aus, ohne allerdings die Zahlungseingänge, die direkt bei M einlaufen, zu überprüfen.
 - M fehlt aufgrund des Widerrufs der Vollmacht eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, § 171 BGB greift mangels Kundgabe der Vollmacht nicht.
 - Auf Seiten der Baumärkte besteht aber ein berechtigtes Vertrauen in die Bevollmächtigung des M, da die Geschäftstätigkeit von gewisser Dauer war.
 - S hätte das Tätigwerden des M bei Prüfung der Zahlungseingänge erkennen können.
 - Es liegt damit eine Anscheinsvollmacht vor
 - Die Lieferverträge sind daher wirksam mit S geschlossen worden.

Duldungs- und Anscheinsvollmacht (4)

BGH NJW 2007, 987:

Die **Anscheinsvollmacht** unterscheidet sich von der Duldungsvollmacht ... dadurch, dass bei ihr der **Vertretene das Handeln des in seinem Namen Auftretenden zwar nicht kennt und duldet, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen müssen und verhindern können**. Wie die **Duldungsvollmacht** erfordert jedoch auch die Anscheinsvollmacht, **dass der Geschäftsgegner nach Treu und Glauben annehmen darf, der als Vertreter Handelnde sei bevollmächtigt** (BGH, aaO). Das setzt in der Regel voraus, dass der Geschäftsgegner die Tatsachen kennt, aus denen sich der Rechtsschein der Bevollmächtigung ergibt.

....Darüber hinaus war dieser **einzelne Vorgang auch deswegen nicht geeignet**, den Rechtsschein einer Bevollmächtigung zu erzeugen, weil dafür ein Verhalten von gewisser Häufigkeit und Dauer erforderlich ist.

Minderjährigenschutz vs. Rechtsscheintatbestände

BGH, Urteil vom 20. 1. 1954 - II ZR 155/52

Wenn aber die Kl. aus diesem Rechtsschein eigene Ansprüche gegen die Bekl. herzuleiten versucht, so verkennt sie dessen rechtliche Bedeutung und deren Grenzen. **Aus dem Vertrauen auf einen Rechtsschein kann niemand weitergehende Ansprüche herleiten, als er haben würde, wenn der Rechtsschein der wirklichen Rechtslage entspräche.**

!!! Minderjährigenschutz geht dem Verkehrsschutz vor !!!

→ Keine Rechtsscheinsvollmacht zulasten des Minderjährigen

Zusammenfassung

- Grundlagen zu Rechtsscheintatbeständen
- Gesetzlich geregelte Fälle
- Grundsätzliche Struktur gesetzlich geregelter Rechtsscheintatbestände
- Duldungs- und Anscheinsvollmacht
- Minderjährigenschutz und Rechtsscheintatbestände